

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 307 - 307

Zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nachbildung und Verbreitung zweier Werke der bildenden Künste (des Richter'schen Gemäldes „Königin Louise“ und der Collektion von Zeichnungen „Göthe'scher Frauen- und Mädchengestalten“ von Kaulbach) unter Annahme zweier selbstständiger Straftaten in zwei Geldstrafen verurtheilt, nur wegen eines Vergehens der gewerbmäßigen Kolportage mit Photographieen habe verurtheilt werden dürfen, ist unzutreffend. Denn Angeklagter ist nicht wegen unzulässigen Gewerbebetriebes mit Photographieen in Untersuchung gezogen und bestraft worden, in welchem Falle die sämtlichen Einzelhandlungen, aus welchen der Gewerbebetrieb sich zusammensetzt, die eine Gesamthandlung des unerlaubten Gewerbebetriebes bilden würden, sondern hier handelt es sich um die Strafbarkeit der Verletzung von Individualrechten; es ist die Einzelhandlung selbst, welche das Gesetz treffen will, weil sie das Recht (Urheber- und Vermögensrecht) eines Dritten verletzt, und deshalb sind so viele selbstständige strafbare Handlungen vorhanden, als Verletzte vorhanden sind; in der Ausübung welches Gewerbes die Verbreitung erfolgt, ist gleichgiltig. S. II 497/81. Urth. v. 29. März 1881. (Nachdrucksgesetz §. 25 mit StGB. §. 74.)

7) Zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877.

Das Wort „wissentlich“ in §. 34 des Patentgesetzes erschöpft die Dolusfrage nicht. Es wird darin nicht unter Strafe gestellt, wer wissentlich eine Erfindung in Benützung nimmt, sondern wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung benützt. Der §. 4 Abs. 1 aber bestimmt die Berechtigung des Patentinhabers dahin, daß Niemand befugt ist, ohne dessen Erlaub-